



Bern, 1.10.09

Vernehmlassung

Gebäudereinigerin EFZ/Gebäudereiniger EFZ

Rücksendung bis spätestens 1. Januar 2010 an christine.joray@bbt.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Bildungsdokumente, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Bildungsdokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Bildungsplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Vernehmlassungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: Bildungszentrum WWF, Bollwerk 35, 3011 Bern



STELLUNGNAHMEN

1) Allgemeine Bemerkungen

Das Bildungszentrum WWF unterstützt die Bildungsreform der Verordnung und des Bildungsplans über die berufliche Grundbildung Gebäudereiniger/-in EFZ.

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung Gebäudereiniger/-in EFZ widmet sich in einzelnen Punkten der Ökologie und dem Umweltschutz; Art. 1 lit. c und lit. e nennen den Umweltschutz als wichtigen Bestandteil der Ausbildung. Im Art. 4 lit. b wird der Umweltschutz gemeinsam mit der Arbeitssicherheit, dem Gesundheitsschutz und der Hygiene als Fachkompetenz aufgeführt. Im 3. Abschnitt der Verordnung unter Art. 7 Abs. 1 werden Vorschriften zum Umweltschutz abgegeben. Die Verordnung legt im Art. 10 Abs. 3 lit. c überdies fest, dass der Bildungsplan für die Vorschriften und Empfehlungen zum Umweltschutz zuständig ist.

Der Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Gebäudereiniger/-in EFZ widmet dem Umweltschutz das Leitziel 1.2 "Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Hygiene". Zusätzlich kommt der umweltgerechte Umgang mit Materialien, Geräten und Maschinen in einigen weiteren Leit-, Richt- und Leistungszielen vor, wie in den Richtzielen Produkte für die Reinigung und Pflege, Maschinen und Geräte sowie Werkstoffe/Reinigungsmethoden.

Insgesamt handelt es sich in Bezug auf den Umweltschutz um eine vorbildliche Berufsverordnung und einen vorbildlichen Bildungsplan. Das Bildungszentrum WWF hat nur bei einigen Punkte Verbesserungsvorschläge.



3) Zum Bildungsplan:

Seite	Kapitel	Bemerkung / Empfehlung
7	Leistungsziel Reinigungs- und Pflegemittel 1.1.2.1	Gebäudereiniger EFZ zeigen die Bestandteile, die Zusammensetzung, die Inhaltsstoffe, dem Einsatz, die Wirkungsweise, die Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit der folgenden Reinigungs- und Pflegemittel. Begründung: Der Begriff „Wirkungsweise“ muss nicht zwingend im Kontext der Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit verstanden werden. Deshalb sollten die beiden zusätzlichen Begriffe explizit verwendet werden. Zudem gilt es, den Umweltschutz nicht nur abstrakt zu formulieren, sondern auch in den Leistungszielen zu konkretisieren.
8	Leistungsziel Schädlingsbekämpfung 1.1.2.3	Sie beschreiben chemische und physikalische Bekämpfungsmassnahmen mit ihren Möglichkeiten und Grenzen sowie den umwelt- und gesundheitsrelevanten Eigenschaften der Massnahmen . Begründung: Es reicht nicht aus, nur die „die Möglichkeiten und Grenzen“ zu beschreiben, denn damit ist vor allem die Effektivität von Bekämpfungsmassnahmen gemeint. Auch hier sollte wieder der Umweltaspekt, der im Richtziel formuliert wird, im Leistungsziel konkretisiert werden.
9	Richtziel - Produkte für Reinigung und Pflege 1.1.2	Neues Leistungsziel: 1.1.2.5 Dosierung und ökologisches Wissen: Gebäudereiniger EFZ können die Reinigungsmittel wirtschaftlich und ökologisch korrekt dosieren, kennen ökologische Kriterien für Reinigungsmittel und sind in der Lage, Verbesserungsvorschläge bei der Beschaffung zu unterbreiten. (K2) Begründung: Zwar ist unter dem Leistungsziel 1.1.2.2 von „Dosiersystemen“ die Rede, doch heisst das nicht unbedingt, dass damit eine ökologische Dosierung (und zwar für alle Reinigungsmittel) gemeint ist. Ökologische Kriterien von Reinigungsmittel zu kennen, ist sehr wichtig, um den ökologischen Anspruch, der im Richtziel formuliert ist, realisieren zu können. Zudem wird das selbstständige, ökologische Denken der Gebäudereiniger EFZ gestärkt, indem sie befähigt werden, Verbesserungsvorschläge bei der Reinigungsmittelbeschaffung einzubringen.
18	Richtziel Umweltschutz 1.2.2	Neues Leistungsziel: 1.2.2.4 Umweltrelevante Eigenschaften: Gebäudereiniger EFZ kennen umweltrelevante Eigenschaften der verschiedenen Reinigungs- und Pflegesysteme, der Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel sowie Strategien zur Verringerung der Umweltbelastung. (K2) Begründung: Vgl. die Begründung zum neuen Leistungsziel „1.1.2.5 Dosierung und ökologisches Wissen“.
18	Richtziel Umweltschutz 1.2.2	Neues Leistungsziel: 1.2.2.5 Umweltlabels: Gebäudereiniger EFZ kennen die gängigen Umweltlabels für Reinigungsmittel und für andere chemische Produkte. (K2)



		Begründung: Eine sorgfältige Auswahl der Reinigungsmittel ist unter Wirtschafts- und Umweltgesichtspunkten sehr entscheidend. Ein wichtiger Indikator, um die Umweltverträglichkeit eines Reinigungsmittels zu überprüfen, sind die Umweltlabels. Entsprechend sollten Gebäudereiniger EFZ diese kennen.